

Bekanntmachung der Stadt Bad Doberan

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 41 "Wohngebiet an der Nienhäger Chaussee"

Die Stadtvertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Juli 2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41 "Wohngebiet an der Nienhäger Chaussee" gefasst. Am 24. September 2018 hat die Stadtvertreterversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung dazu gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Das Planungsziel besteht in der Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Baunutzungsverordnung zur Deckung des dringenden Bedarfes an Wohnbauflächen für die Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dadurch ist es möglich Außenbereichsflächen, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile angrenzen, in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einzubeziehen, wenn die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung weniger als 10 000 m² beträgt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 22.10.2018 bis zum 23.11.2018

im Amt für Stadtentwicklung, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus. Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet eingesehen werden unter:

<http://bad-doberan-heiligendamm.de/rathaus/bekanntmachungen.html>

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stadt weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Thorsten Semrau
Bürgermeister